

Fachliche Hinweise zu den kommunalen Leistungen nach

§ 16a SGB II

und

§ 36a SGB II

(Stand: 18.01.2021)

Geltungsbereich / sprachliche Gleichstellung / Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung ist im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Landkreis Celle bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II und bei der Bearbeitung von Kostenerstattungsansprüchen anzuwenden.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. Einzelfallentscheidung). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Diese Geschäftsanweisung ist erstmals am 18.03.2013 in Kraft getreten.

Änderungen

Stand 20.07.2012 – Erstveröffentlichung zum 18.03.2013

Stand 08.09.2017 – Änderungen:

- 16a.2 - Vereinbarung kommunale Eingliederungsleistungen
- 16a.3 - Sonderregelungen Frauenhaus
- 16a.6 - Keine Leistungsgewährung ohne Anspruchsberechtigung
- 16a.7 - Betreuungskosten
- 16a.9 - Bescheiderteilung
- 16a.10 - Mitteilung der neuen Adresse / Auskunftssperre
- 16a.11 - Rechnungslegung
- 16a.16 - Kontaktdaten
- 16a.17 - Tagessätze
- 36a.4 - Unterrichtung über die Antragstellung, Geltendmachung des Erstattungsanspruchs, Verjährung
- 36a.5 - Verweigerung der Kostenerstattung durch andere Träger
- 36a.6 - Gesetzgebungsverfahren
- 36a.7 - Kommentierung Art der Einrichtung

Stand 15.12.2017 – Änderungen:

- 16a.11 - Rechnungslegung
- 16a.16 - Kontaktdaten
- 16a.17 - Tagessätze

Stand 06.05.2019 – Änderungen:

- Neue Nummerierung
- 16a.6 - Keine Leistungsgewährung ohne Anspruchsberechtigung
- 16a.8 - Ermessensausübung
- 16a.9 - Bescheiderteilung
- 16a.10 - Mitteilung der neuen Adresse / Auskunftssperre
- 16a.11 - Rechnungslegung
- 16a.12 - Anrechnung von Einkommen
- 16a.15 - Heranziehung Unterhaltspflichtiger
- 36a.2 - Feststellung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes
- 36a.5 - Erstattungsfähige Kosten
- 36a.6 - Notwendigkeit einer Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung
- 36a.7 - Keine Kostenerstattung bei Pauschalfinanzierung eines Frauenhauses
- 36a.8 - Geltendmachung des Erstattungsanspruchs
- 36a.9 - Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen
- 36a.10 - Minderung des Kostenerstattungsanspruchs durch Anspruchsübergang nach § 33 SGB II
- 36a.11 - Verweigerung der Kostenerstattung durch andere Träger
- 36a.18 - Dauer des Aufenthaltes
- 36a.20 - Beratungsstelle des Frauenhaus Celle e.V.

Stand 19.05.2020 – Änderungen:

- 16a.9 - Bescheiderteilung
- 16a.11 - Rechnungslegung

Stand 01.10.2020 – Änderungen:

Komplette Überarbeitung der Fachlichen Hinweise aufgrund Überarbeitung der Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung

Stand 18.01.2021 – Änderungen:

- 16a.6 - Keine Leistungsgewährung ohne Anspruchsberechtigung
- 16a.9 - Bescheiderteilung
- 16a.11 - Gewährung von Kosten für Unterkunft ~~Rechnungslegung~~
- 16a.17 - Tagessätze

Inhaltsverzeichnis

16a.1	Gesetzestext	5
16a.2	Vereinbarung kommunale Eingliederungsleistungen	5
16a.3	Sonderregelungen Frauenhaus	5
16a.4	Formloser Antrag zur Wahrung der Anspruchsfrist	5
16a.5	Kurzzeitaufenthalte	6
16a.6	Keine Leistungsgewährung ohne Anspruchsberechtigung.....	6
16a.7	Entscheidung über Betreuungskosten	7
16a.8	gestrichen.....	7
16a.9	Weiteres Antragsverfahren im Jobcenter im Landkreis Celle und Bescheiderteilung ..	7
16a.10	Mitteilung der neuen Adresse / Auskunftsperre.....	8
16a.11	Gewährung von Kosten für Unterkunft	8
16a.12	Anrechnung von Einkommen.....	10
16a.13	Eintägige Abwesenheit der Frau beendet Aufenthalt	10
16a.14	Vorrangige Leistungen.....	11
16a.15	Heranziehung Unterhaltspflichtiger	11
16a.16	Kontaktdaten	12
16a.17	Tagessätze	12
36a.1	Gesetzestext	14
36a.1a	Kommunikation zwischen Landkreis Celle und Jobcenter im Landkreis Celle.....	14
36a.2	Feststellung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes	14
36a.3	Kein früherer gewöhnlicher Aufenthalt feststellbar	14
36a.4	Erstattungsverpflichtung und Erstattungs berechtigung	15
36a.5	Erstattungsfähige Kosten.....	15
36a.6	Notwendigkeit einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung	16
36a.7	Keine Kostenerstattung bei Pauschalfinanzierung eines Frauenhauses	17
36a.8	Geltendmachung des Erstattungsanspruchs	18
36a.9	Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen	18
36a.10	Minderung des Kostenerstattungsanspruchs durch Anspruchsübergang nach § 33 SGB II	19
36a.11	Verweigerung der Kostenerstattung durch andere Träger.....	19
36a.12	Gesetzgebungsverfahren.....	20
36a.13	Art der Einrichtung.....	21
36a.14	Beginn der Kostenerstattung	21
36a.15	Bedürftigkeit erst durch Aufnahme im Frauenhaus	21
36a.16	Kostenerstattung bei Wechsel des Frauenhauses	21
36a.17	Kostenerstattung bei Geburt eines Kindes während des Aufenthalts im Frauenhaus	23
36a.18	Dauer des Aufenthaltes	24
36a.19	Brutto-Methode.....	25
36a.20	Beratungsstelle des Frauenhauses Celle e.V.	25

Gesetzestext

16a.1

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Gesetzestext

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- 1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder Angehörigen*
- 2. die Schuldnerberatung*
- 3. die psychosoziale Beratung*
- 4. die Suchtberatung*

Vereinbarung kommunale Eingliederungsleistungen

16a.2

Der kommunale Träger erbringt die kommunalen Eingliederungsleistungen des § 16a SGB II in eigenem Namen.

Vereinbarung kommunale Eingliederungsleistungen

Hierzu wurde zwischen dem Landkreis Celle und dem Jobcenter im Landkreis Celle eine „Vereinbarung über die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)“ abgeschlossen.

Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und Leistungsberechtigung sowie die diesbezügliche Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit bleiben dabei unberührt.

Sonderregelungen Frauenhaus

16a.3

Eine Ausnahme bilden die Kosten für die psychosoziale Beratung nach § 16a Nr. 3 SGB II in Frauen- und Kinderschutzhäusern (nachfolgend nur Frauenhaus genannt). Hier gelten nachstehende besondere Regelungen.

Sonderregelungen Frauenhaus

Formloser Antrag zur Wahrung der Anspruchsfrist

16a.4

Bei Aufnahme der Frauen übermittelt das Frauenhaus bereits am Tag des Einzugs der Frau und ggfls. ihrer Kinder (Fax: 05141 / 961713) einen (formlosen) Antrag auf Leistungen nach dem SGB II an das Jobcenter, der auch die Übernahme der Betreuungskosten enthält. Diesen muss die betroffene Frau für sich und eventuelle Kinder stellen und unterschreiben. Damit ist die Anspruchsfrist ab dem Tag der Aufnahme gewahrt.

Formloser Antrag zur Wahrung der Anspruchsfrist

Die Frauenhäuser lassen dem Jobcenter im Landkreis Celle die nachfolgend benannten Unterlagen am Tag der Aufnahme per Fax zukommen:

- Kurz-Antrag auf SGB II – Leistungen (notfalls auch formlos)
- Tag der Aufnahme
- Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, ggf. ausländerrechtlicher Status
- bisheriger Wohnort der aufgenommenen Personen (soweit zu ermitteln)
- Einverständniserklärung der aufgenommenen Frau, dass die Kosten der Unterkunft direkt an das Frauenhaus überwiesen werden sollen.
- ggfs. Mittellosigkeitserklärung
Sollte die Frau zum Zeitpunkt der Aufnahme im Frauenhaus mittellos sein, wird von der Frau eine entsprechende Mittellosigkeits-Erklärung schriftlich abgegeben. Dies ist insbesondere notwendig bei Notaufnahmen/Kurzzeitaufenthalten.
- Angaben dazu ggfs. mit Benennung der BG-Nr., ob die aufgenommene Frau vorher schon im Leistungsbezug nach dem SGB II bei einem anderen Jobcenter oder beim Jobcenter im Landkreis Celle war.
- Kopie der Ausweispapiere, sofern vorhanden
- Schweigepflichtsentbindung der Frau

Eine Bewilligung von Arbeitslosengeld-II ist somit ab Einzug möglich (wichtig bei Monatswechsel). Der komplette Antrag kann später ausgefüllt werden.

Kurzzeitaufenthalte

16a.5

Es handelt sich um einen Kurzzeitaufenthalt, wenn

Kurzzeitaufenthalte

- a) der Aufenthalt bis zu 3 Tage andauert und
- b) sich ein Wochenende und/oder Feiertage an diese 3 Tage anschließen und
- c) eine persönliche Antragstellung deshalb nicht möglich ist.

Bei diesen Kurzzeitaufenthalten muss ebenfalls mindestens der Kurz-antrag gestellt werden (siehe Ziffer 16a.4).

Keine Leistungsgewährung ohne Anspruchsberechtigung

16a.6

Bei der Abgabe des ausgefüllten Antrages und der Bearbeitung ist auf die Besonderheiten der Fluchtproblematik Rücksicht zu nehmen. Da sich die Frau auf der Flucht befindet, kann sie die für die Antragsbear-

Keine Leistungsgewährung ohne Anspruchsberechtigung

beutung erforderlichen Unterlagen/Nachweise in der Regel nicht vorlegen. Dies soll durch eine von der Frau unterschriebene Erklärung dokumentiert werden. Die Frau hat auf Nachfrage des Jobcenters möglichst diejenigen Informationen zu offenbaren, die das Jobcenter in die Lage versetzen, den Amtsermittlungsgrundsatz zu erfüllen.

Liegt keine Anspruchsberechtigung vor oder kann diese nicht geprüft werden, können keine Leistungen übernommen werden. In diesem Fall erfolgt ein Ablehnungsbescheid. Diesen erhält der Landkreis Celle als Drittempfänger. Dieser Ablehnungsbescheid des Jobcenters im Landkreis Celle enthält keine Angaben über den Anspruch auf Betreuungskosten, da diese Prüfung dem Landkreis Celle obliegt.

Bei einem Kurzaufenthalt ohne persönliche Antragsstellung und einer Mittelloseiterklärung der im Frauenhaus aufgenommenen Frau ist anhand der Fachprogramme zu prüfen, ob die Frau bereits im SGB II Leistungsbezug war. Wird dies bejaht, wird davon ausgegangen, dass die Frau zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Frauenhaus auch Anspruch nach dem SGB II hatte. In diesen Fällen werden die Kosten der Unterkunft im Frauenhaus übernommen. Lässt sich ein Leistungsbezug nach SGB II nicht durch Blick in die entsprechenden Fachprogramme feststellen (bspw. Optionskommune / kommunales Jobcenter), reicht für die Gewährung der Leistung für Unterkunft und Heizung die Mittelloseiterklärung bei einem Kurzaufenthalt aus.

Entscheidung über Betreuungskosten

16a.7

Über die Gewährung der Betreuungskosten entscheidet der Landkreis in eigener Zuständigkeit. Hierunter fallen Betreuungskosten sowohl für die Frau, als auch für eventuelle Kinder.

Entscheidung über Betreuungskosten

16a.8
gestrichen

Weiteres Antragsverfahren im Jobcenter im Landkreis Celle und Bescheiderteilung

16a.9

Der Bescheid wird bis zur Mitteilung des Auszuges aus dem Frauenhaus an die aufgenommene Frau an die Adresse des Frauenhauses (Postfach) versendet.

Weiteres Antragsverfahren im Jobcenter im Landkreis Celle und Bescheiderteilung

Nach dem Eingang des formlosen Antrages per Fax beim Jobcenter im Landkreis Celle (Rd.Nr. 16a.4) erhält das Frauenhaus per E-Mail innerhalb von 3 Tagen einen Termin zur persönlichen Vorsprache der Frau im Jobcenter im Landkreis Celle. An diesem Termin werden in der Eingangszone die Daten der Frau aufgenommen und die kompletten Antragsunterlagen werden vom Jobcenter im Landkreis Celle in Empfang genommen.

Sollte die Frau aufgrund ihrer Flucht erforderliche Unterlagen / Nachweise nicht vorlegen können, gibt sie eine entsprechende schriftliche Erklärung ab. Das Jobcenter im Landkreis Celle wird dann bei der Prüfung des Antrages nach dem Amtsermittlungsgrundsatz vorgehen, um die erforderlichen Angaben für eine Leistungsgewährung zu erhalten.

Ist eine persönliche Vorsprache aufgrund der psychischen Belastungssituation oder aus Sicherheitsgründen nicht möglich, kann der Antrag in Ausnahmefällen vom Frauenhaus an das Jobcenter im Landkreis Celle weitergeleitet werden. Das Jobcenter im Landkreis Celle wird darüber entscheiden, ob eine persönliche Vorstellung zwingend notwendig ist.

Der Landkreis ist bei jedem Bescheid in ALLEGRO ab Aufnahme im Frauenhaus bis zum Auszug als Drittempfänger einzutragen. Auch bei Ablehnung oder Versagung der Leistungen erhält der LK Celle den Bescheid als Drittempfänger. Der LK Celle benötigt diese zur Prüfung der Übernahme der Betreuungskosten.

Der Landkreis leitet in Abstimmung mit dem Jobcenter diese Bescheide bei Vorliegen einer entsprechenden Datenschutzentbindung an das zuständige Frauenhaus weiter, da im Programm ALLEGRO kein weiterer Adressat zur Versendung einer weiteren Bescheidausfertigung eingegeben werden kann. Die Frauenhäuser benötigen diese Bescheide für die Zuordnung der Gelder, wenn z. B. der Regelbedarf der Frau über das Konto des Frauenhauses abgewickelt wird und/oder bei Kürzung der KdU durch übersteigendes Einkommen sowie Versagung oder Ablehnung der Leistung, um die Kosten in diesen Fällen gegenüber der Frau geltend machen zu können.

Mitteilung der neuen Adresse / Auskunftssperre

16a.10

Die Betriebsstätten der Frauenhäuser sind geheim. Es werden ausschließlich deren Postfachadressen genutzt.

Mitteilung der neuen Adresse / Auskunftssperre

Die neue Adresse nach dem Auszug aus dem Frauenhaus wird ausschließlich nur mit der Zustimmung der jeweiligen Bewohnerin vom Frauenhaus bekannt gegeben.

Die Adresse des Frauenhauses sowie die neue Adresse der Frau nach Auszug werden geheim gehalten (Auskunftssperre). Lediglich dem Landkreis sind im Zusammenhang mit der Bewilligung der psychosozialen Betreuungsleistungen und der damit verbundenen Zustellung des Bewilligungsbescheides Auskünfte zu erteilen.

Gewährung von Kosten für Unterkunft

16a.11

Das Jobcenter zahlt bei vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen alle Leistungen nach dem SGB II außer den Betreuungskosten. Diese Betreuungskosten werden ausschließlich vom Landkreis bewilligt und ausgezahlt (siehe Rd-Nr. 16a.7).

Gewährung von Kosten für Unterkunft

Die Unterkunftskosten werden grundsätzlich direkt an das Frauenhaus überwiesen. Es ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Einverständniserklärung der Frau vorliegt. Diese wird vom Frauenhaus bereits mit dem Kurzantrag an das Jobcenter im Landkreis Celle übermittelt.

Das Jobcenter im Landkreis Celle bewilligt die Kosten für Unterkunft für den Aufenthalt im Frauenhaus für den Monat im Voraus. Unterkunftskosten sind in ALLEGRO als Tagessatz einzugeben. Als Verwendungszweck ist jeder Großbuchstabe des gesamten Namens der leistungsberechtigten Person und das Frauenhaus anzugeben (Bsp.: Anne-Kathrin O'Connor hat Zuflucht im anonymen Frauenhaus gesucht: AKOC / FH) Sonderzeichen im Namen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Auf die vollständige Nennung des Namens der Frau ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu verzichten. Die Frauenhäuser können im Verwendungszweck mit einer Abkürzung benannt werden; das Haus der Familie mit HdF und das anonyme Frauenhaus mit FH.

Anfang des Folgemonats übersendet das Frauenhaus (trotzdem) die Einzelrechnungen für den abgelaufenen Monat für Unterkunfts- und Betreuungskosten (einzeln aufgeführt) an das Jobcenter im Landkreis Celle und den Landkreis Celle.

Sofern aufgrund von Einkommen nicht die vollen Unterkunftskosten an das Frauenhaus erstattet werden können, ist dies im Bescheid entsprechend als Hinweis aufzuführen.

Zieht die Frau in dem Monat aus dem Frauenhaus aus, für den die Leistungen für die Unterkunft im Frauenhaus bereits gewährt wurden, erhält das Frauenhaus vom Jobcenter im Landkreis Celle eine Zahlungsaufforderung der zu viel gezahlten Kosten der Unterkunft mit der Aufforderung diesen Betrag an das Jobcenter im Landkreis Celle zurückzuzahlen.

Nach Abschluss des Mietvertrages und Beginn des Mietverhältnisses sind die Kosten der Unterkunft im Frauenhaus bis zum Auszug, jedoch längstens für einen Monat nach Beginn des Mietverhältnisses zu übernehmen.

Stellt die Frau einen Antrag auf Wohnungserstausstattung ist davon auszugehen, dass die Angaben im Antrag der Frau korrekt sind, wodurch der Außendienst sich die neu angemietete Wohnung nicht anschauen muss. Dieser Antrag wird zusammen mit den Mitarbeiterinnen des jeweiligen Frauenhauses erstellt und diese waren bei der Wohnungsbesichtigung in der Regel anwesend. Um die Zahlung von Doppelmieten soweit wie möglich zu reduzieren, muss ein Antrag auf Gewährung einer Wohnungserstausstattung möglichst spätestens nach zwei Wochen ab Eingang des Antrags entschieden werden.

Wechselt die Frau mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern aus dem Frauenhaus am gleichen Tag in eine Mutter-Kind-Einrichtung innerhalb des Landkreises Celle, kann der Auszugstag aufgrund der nun beginnenden Zugehörigkeit zum SGB VIII nicht mehr abgerechnet werden. Da die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses beim Auszug aber dennoch der

Frau und ihrem Kind betreuend zur Seite stehen und eine Neuaufnahme in dieses Zimmer erst nach einer durchgeführten Reinigung möglich ist, vergüten das Jobcenter im Landkreis Celle den Auszugstag bei den Kosten der Unterkunft und der Landkreis Celle bei den psychosozialen Betreuungskosten jeweils mit der Hälfte des vereinbarten Tagessatzes. Dies wurde in der Vergütungsvereinbarung entsprechend verhandelt (Ziffer 16a.17). Der halbierte Tagessatz wird dabei auf zwei Stellen nach dem Komma nach mathematischen Grundsätzen aufgerundet. Die Frauenhäuser werden dies in ihrer Rechnungslegung für den entsprechenden Monat berücksichtigen und dies in der Tagessatzberechnung ausweisen.

Anrechnung von Einkommen

16a.12

Bei Anspruchsberechtigung wird der Rechnungsbetrag ggf. unter Abzug eines Einkommensüberhangs gezahlt. Je nach Fallgestaltung kann im ersten Monat der Aufnahme in ein Frauenhaus je nach Gestaltung des Falles davon abgewichen werden. Hierauf haben z.B. folgende Umstände Einfluss:

Anrechnung von Einkommen

- Befand sich die Frau schon vor Einzug im Leistungsbezug oder erst ab Aufnahme im Frauenhaus?
- Wann ist das Einkommen zugeflossen (vor Einzug, nach Einzug)?
- Fällt das Einkommen unter Vermögen, da es vor Hilfebezug zugeflossen ist?
- Das Einkommen der Frau steht ihr nicht zur Verfügung, weil es sich auf dem Konto des Partners befindet.
- Das Einkommen wurde schon z.B. für die Zahlung der Miete und Energiekosten verbraucht.
- Partnereinkommen wird nicht angerechnet, wenn die Hilfebedürftigkeit erst ab Einzug besteht.

In den Ein- und Auszugsmonaten erfolgt eine taggenaue Anrechnung von Kindergeld und Unterhaltsvorschuss bei den Kindern. Bei der Eingabe in ALLEGRO ist darauf zu achten, ob das Programm hier taggenau korrekt rechnet. Bei Fehlern muss eine händische Eingabe vorgenommen werden.

Eintägige Abwesenheit der Frau beendet Aufenthalt

16a.13

Nach eintägiger Abwesenheit der Frau wird der Aufenthalt im Frauenhaus als beendet angesehen. Die Abrechnung erfolgt bis zu dem Tag, an welchem die Frau noch anwesend war. Ausnahme: Die Abwesenheit war begründet und unterbrach nicht die Betreuung (z.B. Planung des Umzugs, Polizeiaussage an anderen Orten, Beschaffung wichtiger Dokumente, Todesfall in der Familie). Das Jobcenter wird vom Frauenhaus per E-Mail oder Fax über die Abwesenheitszeiten und deren Gründe informiert.

Eintägige Abwesenheit der Frau beendet Aufenthalt

Vorrangige Leistungen

16a.14

Die Frau ist verpflichtet entsprechende Anträge auf vorrangige Leistungen (Z.B. Unterhaltsvorschuss) zu stellen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern. Kommt die Frau dieser Verpflichtung nicht nach, hat das Jobcenter gemäß § 5 Abs. 3 SGB II diese Anträge zu stellen. Die Verfolgung dieser Ansprüche ist vor allem im Hinblick auf die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 36a SGB II wichtig und entsprechend in der e-Akte zu dokumentieren.

Vorrangige Leistungen

Heranziehung Unterhaltspflichtiger

16a.15

In begründeten Einzelfällen kann ganz oder teilweise von der Überleitung eines Unterhaltsanspruchs abgesehen werden, soweit die Überleitung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig oder unzumutbar erscheint. Dies liegt insbesondere vor, wenn

Heranziehung Unterhaltspflichtiger

- a) die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus, insbesondere die Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner durch die Überleitung gefährdet erscheint,
- b) die Höhe des Heranziehungsbetrages in keinem angemessenen Verhältnis zu der nachhaltigen Störung des Familienfriedens steht, die als Folge der Überleitung und Geltendmachung des Anspruchs zu befürchten ist (z.B. kurzzeitiger Aufenthalt im Frauenhaus, danach Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft) oder
- c) eine zeitnahe Versöhnung mit Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft möglich erscheint.

Die betroffene Frau muss dies entsprechend begründen. Die Entscheidung des Jobcenters ist insbesondere im Hinblick auf Kostenerstattungen gemäß § 36a SGB II ausführlich in der e-Akte zu dokumentieren.

Kontaktdaten der Frauen- und Kinderschutzhäuser

16a.16

Frauenhaus Celle e.V.
Postfach 11 25
29201 Celle
Telefon 05141 – 25788
Telefax: 05141 / 908649
E-Mail: info@frauenhaus-celle.de
www.frauenhaus-celle.de

Kontaktdaten

Haus der Familie
"Der Paritätische Celle"
Postfach 32 67
29232 Celle
Telefon: 05141-214444
Telefax: 05141-485921
E-Mail: celle.hdf@paritaetischer.de
<http://www.frauenberatung-celle.de/>

Tagessatz der Frauen- und Kinderschutzhäuser

16a.17

Haus der Familie in der Trägerschaft des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes:

Tagessätze

- Anzahl der Belegungsplätze für Frauen: 8
- bis 30.06.2017 tägl. 35,00 Euro pro Person und Tag, davon
 - 11,87 Euro Unterkunftsanteil SGB II
 - 23,13 Euro Betreuungskostenanteil SGB II
- ab 01.07.2017 tägl. 36,30 € pro Person und Tag, davon
 - 11,87 Euro Unterkunftsanteil SGB II
 - 24,43 Euro Betreuungskostenanteil SGB II

Frauenhaus Celle e.V.:

- Anzahl der Belegungsplätze für Frauen: 8
- bis 30.06.2017 tägl. 33,23 Euro pro Person und Tag, davon
 - 11,87 Euro Unterkunftsanteil SGB II
 - 21,36 Euro Betreuungskostenanteil SGB II
- ab 01.07.2017 tägl. 36,30 Euro pro Person und Tag, davon
 - 11,87 Euro Unterkunftsanteil SGB II
 - 24,43 Euro Betreuungskostenanteil SGB II
- ab 01.01.2021 tägl. 36,39 Euro pro Person und Tag, davon
 - 11,13 Euro Unterkunftsanteil SGB II
 - 25,26 Euro Betreuungskostenanteil SGB II

Der Landkreis Celle hat Ende des Jahres 2016 mit den beiden Frauen- und Kinderschutzhäusern jeweils eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 17 Abs. 2 SGB II und in 2017 Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese wurden mit beiden Frauenhäusern im Jahr 2020 überarbeitet und angepasst.

Gesetzestext

36a.1

§ 36a Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Gesetzestext

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

Kommunikation zwischen Landkreis Celle und Jobcenter im Landkreis Celle

36a.1a

Kommunikation zwischen Landkreis Celle und Jobcenter im Landkreis Celle

Der Landkreis und das Jobcenter informieren sich gegenseitig über den Bearbeitungsstand der Anmeldung und der Bezifferung einer Kostenerstattung durch Zusendung der versandten Korrespondenz als Kopie. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Kostenerstattung zu Lasten des Jobcenters bzw. des Landkreises eingegangen ist.

In den jeweils ersten Schreiben des Landkreises bzw. des Jobcenters mit den erstattungspflichtigen oder erstattungsberechtigten Trägern ist darauf hinzuweisen, dass im Landkreis Celle eine geteilte Bearbeitung der KdU und der psychosozialen Betreuungskosten erfolgt.

Feststellung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes

36a.2

Feststellung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes

Wird eine Frau (ggf. mit ihren Kindern) im Frauenhaus aufgenommen, erfolgt eine Überprüfung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes. Liegt dieser in dem Zuständigkeitsbereich eines anderen kommunalen Trägers (also außerhalb des Landkreises Celle), erfolgt ein Kostenerstattungsanspruch nach § 36a SGB II.

Der Landkreis ist darüber zu informieren.

Sofern eine Frau aus dem Landkreis Celle in einem Frauenhaus im Zuständigkeitsbereich eines anderen Sozialleistungsträgers aufgenommen wird, wird auch dieser prüfen, wo der vorherige gewöhnliche Aufenthaltsort lag und entsprechend Kostenersatz fordern.

Befand sich dieser gewöhnliche Aufenthalt nicht im Landkreis Celle, wird die Kostenerstattung nach § 36a SGB II abgelehnt. Ist dies jedoch zu bejahen, ist ein Kostenerstattungsanspruch nach § 36a SGB II des anderen kommunalen Trägers anzuerkennen, sofern die Leistungserbringung rechtmäßig erfolgte (z.B. wenn eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 17 Abs. 2 SGB II zwischen dem kommunalen Träger und dem Frauenhaus vorliegt -> siehe auch Ziffer 36a.6).

Kein früherer gewöhnlicher Aufenthalt feststellbar

36a.3

Lässt sich kein (früherer) gewöhnlicher Aufenthalt feststellen, so muss der kommunale Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten endgültig tragen. Dies folgt aus § 36 Abs. 1 S. 4 SGB II, wonach sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort richtet, wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt feststellbar ist.

Kein früherer gewöhnlicher Aufenthalt feststellbar

Erstattungsverpflichtung und Erstattungsberechtigung

36a.4

Erstattungsverpflichtet ist der kommunale Träger am Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb eines Frauenhauses. Unerheblich ist, ob die geflüchtete Frau bereits im Zuständigkeitsbereich des Trägers der Herkunftskommune leistungsberechtigt war oder erst mit der Trennung von ihrem Partner hilfebedürftig geworden ist.

Erstattungsverpflichtung und Erstattungsberechtigung

Erstattungsberechtigt ist die Kommune, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich i.S.d. § 36 SGB II das Frauenhaus liegt.

Die Erstattungspflicht des für den ursprünglichen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen kommunalen Trägers bleibt erhalten, wenn die hilfebedürftige Person von einem Frauenhaus, in dem sie zwischenzeitlich einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, in ein anderes Frauenhaus umzieht. Die Erstattungspflicht endet, sobald ein Aufenthalt außerhalb eines Frauenhauses begründet wird, wobei das BSG ausdrücklich offengelassen hat, ob dies schon bei einem tatsächlichen oder erst bei einem gewöhnlichen Aufenthalt der Fall ist.

Erstattungsfähige Kosten

36a.5

Die Erstattungspflicht erfasst alle Leistungen, die vom kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 an die leistungsberechtigte Frau und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus rechtmäßig erbracht wurden, ohne Differenzierung zwischen den Leistungen, die innerhalb oder außerhalb des Frauenhauses erbracht werden. Erstattungsfähig sind somit Unterkunftskosten nach § 22 SGB II, Betreuungskosten nach § 16a Nr. 3 SGB II sowie einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1+2 SGB II. Nicht erstattungsfähig hingegeben sind BuT-Leistungen (insbesondere Schulbedarf), da der Landkreis Celle diese zu 100 % vom Bund erstattet bekommt.

Erstattungsfähige Kosten

Die Kosten, die in engem Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Frauenhaus entstanden sind, beispielsweise die notwendigen Transport- und Umzugskosten in das Frauenhaus, hat der früher zuständige Grundsicherungsträger bereits nach § 22 Abs. 4 S. 1 zu tragen. Auf das in § 22 Abs. 4 S. 1 normierte Erfordernis der vorherigen Zustimmung durch den Grundsicherungsträger muss in Eilfällen im Wege einer verfassungskonformen Auslegung verzichtet werden. Bei Auszug aus dem Frauenhaus anfallende notwendige Kosten (Umzug, Erstattung) sind ebenfalls zu erstatten, da diese ebenfalls allein aufgrund der Zuflucht in das Frauenhaus entstanden sind.

Auch doppelte Unterkunftskosten können im Falle des Aufenthaltes im Frauenhaus entstehen (KdU für den laufenden Monat bereits bewilligt; Tagessatz des Frauenhauses fällt zusätzlich an).

Kann die betroffene Frau nicht mehr in ihre Wohnung zurückkehren und kündigt diese, so sind die Kosten für die Wohnung im Rahmen der Kündigungsfrist (max. 3 Monate) zu übernehmen (Doppelmiete). Auch diese Kosten sind nach § 36a SGB II erstattungsfähig und bei der Geldtendmachung des Erstattungsanspruchs zu beziffern.

Wohnte die Frau vor Einzug in das Frauenhaus außerhalb des Landkreises und ist auch für diese alte Wohnung für die Dauer der Kündigungsfrist eine (Doppel)Miete zu zahlen, so wird auch diese übernommen und über § 36a SGB II zur Erstattung angemeldet.

Im Gegensatz zu § 33 Abs. 1 S 1 und den Regelungen im Sozialhilferecht fehlt in § 36a der Passus, wonach nur tatsächlich „erbrachte“ bzw. „aufgewendete“ Kosten zu erstatten sind. Allerdings ist auch hier davon auszugehen, dass unter die Erstattungspflicht nur diejenigen rechtmäßigen Kosten fallen, die beim kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses tatsächlich aufgrund der Zufluchtnahme entstanden sind. Wurden Leistungen zu Unrecht erbracht, d.h. ohne dass hierfür ein Rechtsgrund nach dem SGB II bestand, sind die hierdurch verursachten Kosten nicht zu erstatten. Denn bei rechtswidriger Leistungsgewährung bestand keine Leistungspflicht des kommunalen Trägers am Ort des Frauenhauses. Dann kann aber eine Erstattungspflicht des bisher zuständigen kommunalen Trägers auch nicht entstehen. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind vom Leistungsempfänger nach § 50 SGB X zurückzufordern. Wurden die Leistungen trotz des Bewilligungsbescheids nicht erbracht oder der Bescheid nachträglich aufgehoben, entfällt auch die Erstattungspflicht.

Sind auf den erstattungsberechtigten Leistungsträger Ansprüche nach § 33 übergegangen, so kann er die (volle) Kostenerstattung nur gegen Abtretung der übergebenen Ansprüche an den erstattungspflichtigen Leistungsträger verlangen (§ 255 BGB analog). Eine Saldierung wie im Bereicherungsrecht (= Abzug der übergebenen Ansprüche vom Kostenersatzanspruch) wäre für den Ersatzberechtigten insofern ungünstig, als ihn dann z.B. das Prozess- bzw. Durchsetzungsrisiko trafe.

Die Bagatellgrenze von 50 Euro (§ 110 S. 2 SGB X) ist zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um den gesamten kommunalen Erstattungsanspruch, also die Summe aus allen kommunalen Leistungen nach den §§ 16a, § 22 SGB II und § 24 Abs. 3 Nr. 1+2 SGB II.

Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig (§ 109 SGB X).

Eine Verzinsung des Erstattungsanspruchs nach § 108 Abs. 2 SGB X oder § 291 BGB analog findet nicht statt.

Notwendigkeit einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung 36a.6

Voraussetzung für die Kostenerstattung nach § 36a SGB II ist das Vorliegen einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 17 Abs. 2 SGB II (LSG NSB, Urteil L 13 AS 66/15 vom 23.08.2017). Diese muss insbesondere beinhalten:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen
- die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Die Vereinbarung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Gibt es bei der Höhe der Tagessätze für die Kosten der Unterkunft berechnete Zweifel hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ist die Kostenkalkulation beim Kostenerstattungsberechtigten Träger zur Prüfung anzufordern.

Liegt eine Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 2 SGB II nicht vor, erfolgt keine Kostenerstattung nach § 36a SGB II (LSG NSB, Urteil L 13 AS 135/17 vom 15.06.2018). Liegt eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII vor, muss geprüft werden, ob diese auch für die Leistungsgewährung nach dem SGB II anzuwenden ist. Hierfür muss aus der Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung der Adressatenkreis für die diese Vereinbarungen gelten sollen, erkennbar sein. Dies ist der Fall, wenn zumindest Begriffe aus dem SGB II dort verwendet worden sind (bspw.: Jobcenter, Kosten der Unterkunft, kommunale Eingliederungsleistung, SGB II). Des Weiteren müssen die Vereinbarungen nach § 75 SGB XII auch die Voraussetzungen des § 17 SGB II erfüllen.

Keine Kostenerstattung bei Pauschalfinanzierung eines Frauenhauses 36a.7

Manche Frauenhäuser werden nicht über einen Tagessatz finanziert, sondern erhalten eine Pauschalbudgetierung i.d.R. durch Zuschüsse des Landes oder des kommunalen Trägers, manchmal auch durch Zahlungen von Straftätern oder Stiftungen. Diese Pauschalfinanzierung deckt sämtliche Personal- und Sachkosten ab, egal ob durchgängig eine Vollbelegung vorliegt oder nicht. Sowohl dem Frauenhaus, als auch dem Jobcenter / kommunalen Träger entstehen keine weiteren Kosten.

Keine Kostenerstattung bei Pauschalfinanzierung eines Frauenhauses

Für eine Abrechnung eines fiktiven Tagessatzes gibt es in diesen Fällen der Pauschalbudgetierung keine Rechtsgrundlage. Eine tatsächliche und rechtmäßige Leistungsgewährung ist jedoch Voraussetzung für den Erstattungsanspruch nach § 36a SGB II. Diese liegt in diesen Fällen nicht vor, da neben der Regelleistung keine weiteren Kosten (Unterkunfts- und Betreuungskosten) angefallen sind und somit auch nicht gewährt wurden (siehe auch SG Osnabrück Urteil S 24 AS 28/12 vom 28.05.2014, LSG NSB Urteil L 13 AS 135/17 vom 15.06.2018).

Aus diesem Grund ist zum Ausschluss der Pauschalfinanzierung der Zahlungsfluss des Erstattungsberechtigten (in der Regel das Jobcenter der Herkunftskommune) an das aufnehmende Frauenhaus durch entsprechende Buchungsbelege von diesem nachzuweisen.

Anhand dieses Nachweises muss für den Erstattungspflichtigen ableisbar sein, dass dieser Überweisungsbetrag an das Frauenhaus exakt mit der über § 36a SGB II geltend gemachten Forderung übereinstimmt (Bezug zur aufgenommenen Frau und zum Aufnahmezeitraum, Benennung des Grundes der Zahlung, Bezug, des Überweisungsbetrages). Es muss also deutlich werden, dass die Zahlung an das Frauenhaus dem Grund nach mit dem Erstattungsbetrag übereinstimmt.

Geltendmachung des Erstattungsanspruchs

36a.8

Sofern eine Frau in einem Frauenhaus im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle aufgenommen wird und sie vorher ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Landkreis Celle besaß, ist der kostenerstattungspflichtige Träger unverzüglich hinsichtlich der Geltendmachung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie der einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1+2 SGB II zu unterrichten und der Erstattungsanspruch geltend zu machen.

Geltendmachung des Erstattungsanspruchs

Für die Erstattung der Kosten für die psychosoziale Betreuung ist der Landkreis Celle zuständig. Hierzu übersendet das Jobcenter eine Durchschrift / Kopie aller relevanten Nachweise aus der Leistungsakte sowie des Erstattungsanspruchs an den Landkreis und informiert ihn so über den Anspruch auf Kostenerstattung. Der Landkreis Celle übersendet eine Kopie seines Erstattungsanspruchs an das Jobcenter.

Es gelten die Regelungen der §§ 109 – 114 SGB X.

Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen

36a.9

Die Verjährungsfrist zur Anmeldung einer Kostenerstattung nach § 36a SGB II beträgt ein Jahr. Gemäß § 111 SGB X muss der Erstattungsanspruch somit spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht werden. Fristbeginn ist sodann aber nicht der Tag der tatsächlichen Erbringung der Leistung, sondern der Ablauf des Tages oder der Ablauf des Zeitraums, für den die Leistung erbracht worden ist. Es kommt nicht darauf an, an welchem Tag die Zahlung tatsächlich erfolgt, sondern für welchen Zeitraum der Rechtsanspruch auf die Leistung besteht. Dies bestimmt sich nach dem materiellen Leistungsrecht des erstattungsberechtigten Leistungsträgers. Bei wiederkehrenden Bewilligungen und damit fortdauernden Erstattungsansprüchen ist maßgebend für den Beginn der Ausschlussfrist der Ablauf des einzelnen Bewilligungsabschnitts, d.h. der letzte Tag des Bewilligungsabschnitts ist maßgebend für die Fristberechnung.

Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen

Gemäß § 113 SGB X verjähren Erstattungsansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

Rückerstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist.

Die Kostenerstattung wird zunächst auf drei Monate befristet. Der anfragende Träger wird darauf hingewiesen, dass ein Frauenhausaufenthalt grundsätzlich vorübergehender Natur ist und bei einem längerfristigen Aufenthalt - also länger als drei Monate - entsprechende Stellungnahmen zum Einzelfall abgegeben werden müssen.

Minderung des Kostenerstattungsanspruchs durch Anspruchsübergang nach § 33 SGB II

36a.10

Zu erstatten sind grundsätzlich Nettoaufwendungen, also die Ausgaben aus kommunalen Mitteln abzüglich der Ersatzleistungen, die von Dritten gezahlt wurden. Der kostenerstattungsberechtigte (leistende) Träger hat die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers dadurch zu wahren, dass er sich intensiv darum bemüht, zustehende Ersatzleistungen einzuziehen (Kommentar Münder zu § 36a, 6. Auflage).

Minderung des Kostenerstattungsanspruchs durch Anspruchsübergang nach § 33 SGB II

Im Zuge des Interessenwahrungsgrundsatzes (nicht normiert, aber im gesamten Erstattungsrecht anerkannt) hat sich der erstattungsberechtigte Träger so zu verhalten, wie es der erstattungspflichtige Träger in Ansehung seiner Wehrlosigkeit erwarten darf = Kostenminimierungsprinzip.

Hat der erstattungsberechtigte kommunale Träger Ersatzleistungen erhalten, sind diese abzuziehen. Sind daher wegen der Erbringung von Leistungen an die im Frauenhaus Zuflucht suchenden Personen auf den erstattungsberechtigten kommunalen Träger Ansprüche nach § 33 übergegangen, so kann er die (volle) Kostenerstattung nur gegen Abtretung der übergebenen Ansprüche an den erstattungspflichtigen Leistungsträger verlangen (§ 255 BGB analog). Eine Saldierung wie im Bereicherungsrecht (= Abzug der übergebenen Ansprüche vom Kostenersatzanspruch) wäre für den Ersatzberechtigten insofern ungünstig, als ihn dann z.B. das Prozess- bzw. Durchsetzungsrisiko träfe (Kommentar Eicher/Luik zu § 36a, 4. Auflage 2017).

Gehen nach der Kostenerstattung noch Ersatzleistungen für den gleichen Zeitraum bei dem Träger ein, der die Leistungen erbracht hat, so stehen diese dem Träger zu, der bereits Kostenerstattung geleistet hat. Dies allerdings nur bis zur Höhe der bereits erstatteten Leistungen.

Auch Rückzahlungsansprüche aus einem gewährten Darlehen sind an den erstattungspflichtigen Leistungsträger abzutreten.

Verweigerung der Kostenerstattung durch andere Träger

36a.11

Der Gesetzestext des § 36a SGB II spricht auf der Rechtsfolgenseite lediglich davon, dass „die Kosten“ des Frauenhausaufenthaltes zwischen den Trägern zu erstatten sind. Nach der Rechtsprechung des BSG vom 23.05.2012 – B 14 AS 156/11 R erfasst die Erstattungspflicht alle Leistungen, die vom kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1

Verweigerung der Kostenerstattung durch andere Träger

Nr. 2 SGB II an die leistungsberechtigte Frau und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder für die Zeit des Aufenthalts im Frauenhaus rechtmäßig erbracht wurden. Dazu gehören somit sowohl die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II als auch die einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1+2 SGB II und die Betreuungskosten im Sinne von § 16a Nr. 3 SGB II.

Verschiedene Kommunen sind jedoch lediglich zur Erstattung der Miet- und Heizkosten bereit, die anderen Kosten bleiben außen vor. Wenn trotz Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG die Kostenerstattung verweigert wird, ist der Fall an die SGG-Stelle zur Durchsetzung der Ansprüche abzugeben. Der Landkreis Celle ist hierüber zu informieren.

Gesetzgebungsverfahren

36a.12

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit vom 01.06.2005 (BT-Drucksache 15/5607) enthielt den neuen § 36a SGB II. In der dazugehörigen Begründung wurde ausgeführt, dass „...eine einseitige Kostenbelastung derjenigen kommunalen Träger nach dem SGB II vermieden werden (soll), die ein Frauenhaus unterhalten“. Es ist nicht davon die Rede, die frauenhausbetreibenden Kommunen lediglich von den Kosten zu entlasten, die durch direkte Leistungen an die Bewohnerinnen entstehen. Das Ziel der Kostenerstattung wird nur dann wirklich erreicht, wenn neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung auch die Leistungen für psychosoziale Betreuung erstattungsfähig werden, da die während des Aufenthaltes im Frauenhaus hierfür notwendigen Aufwendungen nicht selten die für die Unterkunft deutlich übersteigen.

Gesetzgebungsverfahren

Ein Frauenhaus zu betreiben, bedeutet per se auch die Bereitstellung personeller und sächlicher Ressourcen zur psychosozialen Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und ggf. ihrer Kinder. Die Bewohnerinnen sollen in die Lage versetzt werden, ein eigenständiges Leben in der Gemeinschaft führen zu können, nicht zuletzt auch mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben. Damit können die betroffenen Frauen nicht allein gelassen werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch Fachpersonal. Dessen Einsatz charakterisiert das Vorhandensein und den Betrieb eines Frauenhauses und macht den Großteil der anfallenden Kosten aus. Der dazu notwendige Mittelaufwand muss nach der Intention des Gesetzgebers erstattungsfähig sein, ansonsten würde der neugeschaffene § 36a SGB II keinen Sinn ergeben.

Zweck der Regelung des § 36a SGB II ist es, diejenigen kommunalen Träger vor einer einseitigen Kostenbelastung zu schützen, in deren räumlichen Zuständigkeitsbereich sich ein Frauenhaus befindet. Es geht mithin um den finanziellen „Schutz des Aufnahmeortes“, denn die weit überwiegende Zahl der Frauenhausbewohnerinnen können Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die betroffenen Personen häufig Frauenhäuser in einem anderen Ort aufsuchen, da einerseits nicht alle Kommunen über derartige Einrichtungen verfügen und andererseits eine Gefährdungssituation am bisherigen Ort vermieden werden soll.

Art der Einrichtung

36a.13

Von der Erstattungsregelung werden nur Frauenhäuser und keine anderen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, psychiatrische Einrichtungen, Wohngemeinschaften etc.) erfasst. Bei Frauenhäusern handelt es sich um Zufluchtsstätten für Frauen (und ggf. für ihre Kinder), die von ihren Partnern physisch oder psychisch misshandelt werden und sich dementsprechend in einer Gefährdungssituation befinden. Ihnen wird zeitlich begrenzt (in der Regel bis zu 3 Monaten) Unterkunft und Schutz sowie ggf. persönliche Hilfe und Beratung gewährt. Kennzeichnend ist dabei, dass die Frauen ihre Selbstständigkeit, d.h. ihre eigenverantwortliche Lebensgestaltung bewahren sollen. Träger des Frauenhauses können beispielsweise Kommunen oder auch Vereine sein. I.d.R. handelt es sich nicht um eine heimmäßige oder heimartige Unterbringung. Frauenhäuser fallen auch nicht unter den Begriff der stationären Einrichtung nach § 7 Abs. 4.

Art der Einrichtung

Beginn der Kostenerstattung

36a.14

Der Anwendungsbereich von § 36a ist eröffnet, wenn eine Person in einem Frauenhaus „Zuflucht“ sucht. Die Pflicht des bislang zuständigen Leistungsträgers zur Kostenerstattung entsteht sofort zu dem Zeitpunkt, in dem die Frau in dem Frauenhaus aufgenommen wird, ohne dass es auf die Dauer des Aufenthalts ankommt, und endet mit dem Auszug. Diese Regelung gewährleistet, dass der betroffenen Person schnell Hilfe geleistet werden kann, da Zuständigkeitsstreitereien zwischen kommunalen Trägern vermieden werden.

Beginn der Kostenerstattung

Bedürftigkeit erst durch Aufnahme im Frauenhaus

36a.15

Wenn die betroffene erwerbsfähige Person bereits vor ihrer Zufluchtnahme im Frauenhaus hilfebedürftig war und SGB-II-Leistungen bezogen hatte, so kann dies als „normaler“ Grundfall des § 36a angesehen werden. Allerdings sind auch Fälle denkbar, in denen die Person erst durch die Zufluchtnahme hilfebedürftig wird. Fraglich ist, ob auch in einem solchen Fall der kommunale Träger am Ort des (früheren) gewöhnlichen Aufenthalts erstattungspflichtig ist. Diese Frage ist zu bejahen, da § 36a eine bereits eingetretene Leistungspflicht nicht voraussetzt und nach seinem Sinn und Zweck die Aufnahmekommunen finanziell geschützt werden sollen. Die Gefahr einer finanziellen Überlastung besteht aber auch in den Fällen, in denen die Personen zuvor nicht hilfebedürftig waren. (BSG B 4 AS 132/12 B vom 26.09.2012)

Bedürftigkeit erst durch Aufnahme im Frauenhaus

Kostenerstattung bei Wechsel des Frauenhauses

36a.16

Kostenerstattung bei

Es ist davon auszugehen, dass die ursprüngliche Kostenerstattungspflicht des kommunalen Trägers, in dessen Bereich die Hilfebedürftigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Inanspruchnahme eines Frauenhauses hatten, gemäß § 36a SGB II auch bei einem Frauenhauswechsel bestehen bleibt (BSG B 14 AS 190/11 R vom 23.05.2012).

Wechsel des Frauenhauses

Frauenhäuser sind ein überörtliches Hilfsangebot an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Sie bieten vor allem Schutz durch Anonymität. Um von dem Gewalttäter nicht aufgespürt zu werden, fliehen die Betroffenen vielfach in nicht wohnortnahe Frauenhäuser. Wird der Aufenthalt in einem Frauenhaus bekannt, kann für die geflohenen Frauen und ihre Kinder Gefahr für Leib und Leben drohen. Gerade unter dem Schutzaspekt ist in diesen Fällen ein Frauenhauswechsel erforderlich.

§ 36a SGB II enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung, ob und ggf. wie sich ein Frauenhauswechsel auf eine bereits entstandene Kostenerstattungspflicht auswirkt, bzw. wer in solchen Fällen kostenerstattungspflichtig ist. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln. Im Vergleich zu § 36a SGB II regelt § 98 Abs. 5 SGB XII für den Bereich ambulanter betreuter Wohnformen ausdrücklich, dass es bei der Zuständigkeit „vor Eintritt in diese Wohnform“ verbleibt. Noch konkreter ist dies gemäß § 98 Abs. 2 SGB XII für einen Einrichtungsübertritt im Bereich von stationären Leistungen geregelt. So „ist der gewöhnliche Aufenthalt der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend.“. Nach dem Wortlaut des § 36a SGB II entsteht die Pflicht des bisherigen kommunalen Trägers zur Kostenerstattung mit der Zufluchtssuche in ein Frauenhaus.

Man könnte meinen, dass im Falle eines unmittelbaren Frauenhauswechsels nicht erneut „Zuflucht gesucht“ wird, sondern nur ein Wechsel des Zufluchtsortes bzw. der Institution Frauenhaus stattfindet. Würde man dagegen im Wechsel eine erneute Zufluchtssuche sehen, wäre fraglich, ob dann der Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der erstmaligen Zuflucht weiterhin zur Kostenerstattung verpflichtet bleibt. Denn da § 36a SGB II keine § 98 SGB XII vergleichbare Regelung enthält (s.o.), könnte man vertreten, dass die ursprüngliche Kostenerstattungspflicht (nur) solange bestehen bliebe, bis die betroffene Frau wieder einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt – z.B. auch in einem Frauenhaus – begründet.

Diese Sichtweise würde jedoch dem Wortlaut der Vorschrift insoweit widersprechen, als diese gerade nicht auf eine etwaige Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts der Geflohenen in einem Frauenhaus abstellt und sich die „Zuflucht“ in ein Frauenhaus im Sinne des Wortlauts der Norm auf den gesamten Fluchtprozess in der Institution Frauenhaus bezieht, weil die Frau mit ihren Kindern durchgehend und weiterhin in gleicher Art und Weise Zuflucht sucht.

Nach dem gesetzgeberischen Willen, der in der klarstellenden Neuregelung des § 36a SGB II zum 1.8.2006 seinen Ausdruck gefunden hat, sollte die Kostenerstattung unabhängig davon geregelt werden, ob in einem Frauenhaus ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Kostenerstattungspflicht des bisher zuständigen Leistungsträgers unabhängig davon im

Zufluchtszeitpunkt entsteht, ob am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird.

Das Ziel der Aufnahme einer Kostenerstattungsregelung (§ 36a SGB II a.F.) war die Absicherung der Existenz der Frauenhäuser und die gerechte Lastenverteilung insbesondere für die Kommunen, die ein Frauenhaus vorhalten. Soll dies auch für den Fall eines Frauenhauswechsels gelten, so muss es bei der ursprünglichen Kostenerstattungsverpflichtung verbleiben. Hätte dagegen ein Frauenhauswechsel auch einen Wechsel der ursprünglich zur Kostenerstattung verpflichteten Kommune zur Folge, würde letztlich wieder eine vorhaltende Kommune mit den Kosten belastet und das gesetzgeberische Ziel nicht erreicht. Entgegen dem gesetzgeberischen Willen müsste dann in jedem Einzelfall geprüft werden, ob mit der Zuflucht auch ein gewöhnlicher Aufenthalt im vorigen Frauenhaus begründet und dadurch der örtliche Träger zuständig geworden ist.

Sinn und Zweck der Kostenerstattungsregelung des § 36a SGB II ist es, eine Kontinuität in der Leistungsgewährung bzw. Kostenpflicht gerade für solche Fälle beizubehalten, in denen das Frauenhaus in einem anderen Zuständigkeitsbereich gelegen ist. Durch eine gesicherte Finanzierung werden Frauenhäuser, aber vor allem auch die Schutzsuchenden geschützt. Da es immer wieder vorkommt, dass Frauen ihre Zufluchtsstätte aus Schutzgründen wechseln müssen, ist es sachlich gerechtfertigt, die Kontinuität in der Leistungsgewährung, gesichert durch gleichbleibende Kostenträgerschaft, auch für Fälle eines Frauenhauswechsels beizubehalten. Ein Zuständigkeitswechsel würde ansonsten für die betroffenen Frauen und ihre Kinder eine Rechtsunklarheit im Leistungsvollzug bedeuten, die sich im Fall strittiger Kostenübernahme auch auf ihren Schutz auswirken könnte, und ist damit nicht geeignet, eine sichere Zuflucht zu erreichen.

Kostenerstattung bei Geburt eines Kindes während des Aufenthalts im Frauenhaus

36a.17

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Geburt in einem Frauenhaus über den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter auch die für das Kind aufgewendeten Kosten von der Kostenerstattung gemäß § 36a SGB II erfasst werden.

Kostenerstattung bei Geburt eines Kindes während des Aufenthalts im Frauenhaus

Frauenhäuser stehen auch schwangeren Frauen offen, die vor Gewalt fliehen. Fraglich ist, ob die Kostenerstattungspflicht nach § 36a SGB II auch aufgewendete Kosten für Kinder erfasst, die in einem Frauenhaus geboren worden sind. Im Rahmen der Kostenerstattung nach § 36a SGB II wird auf den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt der geflohenen Person abgestellt. Problematisch könnte sein, dass Kinder mit ihrer Geburt zwar in einem Frauenhaus zusammen mit ihrer Mutter und ggf. Geschwistern als „Person“ Zuflucht suchen können, sie jedoch als Ungeborene keinen „bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort“ hatten, auf den als gesetzlicher Anknüpfungspunkt im Rahmen des § 36a SGB II zurückgegriffen werden könnte.

Die vorliegende Fallgestaltung hat bei der Gesetzesfassung keine Berücksichtigung gefunden und ist daher durch Auslegung zu ermitteln.

Ein ungeborenes Kind, welches gemäß § 1 BGB noch keine Rechtsfähigkeit besitzt, kann keinen gewöhnlichen oder auch nur tatsächlichen Aufenthalt begründen. Kleinkinder teilen in der Regel den gewöhnlichen Aufenthalt ihrer Eltern, weil dort, wo die Eltern leben, auch ihr Daseinsmittelpunkt ist. Ein neugeborenes Kind begründet seinen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.v. § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I bei seinen Personensorgeberechtigten. Für ein neugeborenes Kind kann die tatsächliche Abhängigkeit auch von einem der beiden Elternteile so stark sein, zum Beispiel, weil es allein durch ihn ernährt und versorgt wird, dass es den Daseinsmittelpunkt nur mit diesem Elternteil teilt.

Ausdrücklich gesetzlich verankert ist dieser Gedanke im § 10 a Abs. 3 S.5 AsylbLG: „Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.“ und § 98 Abs. 2 S. 4 SGB XII:“ Wird ein Kind in einer Einrichtung (...) geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.“. Wenn während der Flucht vor häuslicher Gewalt in einem Frauenhaus ein Kind geboren wird, ist sein (erster) gewöhnlicher Aufenthalt i.S.v. § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I der seiner mit ihm geflohenen Mutter.

Wenn im Rahmen der Kostenerstattung nach § 36a SGB II hinsichtlich des kostenpflichtigen Trägers auf den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt der geflohenen Person abgestellt wird, ist fraglich, ob neugeborene Kinder in Ermangelung daran über diese Vorschrift erfasst werden, oder der betreffende kommunale Träger über § 36a SGB II nur die Kosten der Mutter zu tragen hat. Dann würde für das Kind § 36 SGB II gelten mit der Folge, dass im Einzelfall die Kostenträgerschaften für Mutter (bisheriger gewöhnlicher Aufenthalt) und Kind (derzeitiger gewöhnlicher bzw. tatsächlicher Aufenthalt) auseinanderfallen können und dies letztlich im Rahmen des § 36 SGB II die im Einzelfall schwierige Feststellung erforderte, ob die Mutter im Frauenhaus einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Dies könnte Auswirkungen auf die Sicherheit der betroffenen Frau und ihres Kindes haben und ist daher im Ergebnis abzulehnen.

Der Gesetzgeber wollte neugeborene Kinder nicht von der Kostenerstattung nach § 36a SGB II ausklammern, sondern eine grundsätzliche Regelung schaffen, die unabhängig von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts die Kosten für den Aufenthalt in einem Frauenhaus dem Träger auferlegt, der schon vor dem Eintritt in das Frauenhaus zuständig war. Im Sinne des Gesetzgebers ist anzunehmen, dass es für einen einheitlichen und finanziell gesicherten Schutz von Müttern und ihren Kindern für das im Frauenhaus geborene Kind ausreicht, dass ein bisheriger gewöhnlicher Aufenthaltsort zumindest für die Kindsmutter festgestellt werden kann.

Dauer des Aufenthaltes

36a.18

Eine ausdrückliche Regelung der maximalen Aufenthaltsdauer im Frauenhaus besteht nicht. Gegen eine unangemessene Kostenverschiebung durch den längerfristigen Aufenthalt einer Frau im Frauenhaus spricht, dass der Verbleib der Betroffenen i.d.R. von ihr selbst und ihrer Situation abhängig ist und von der Kommune, in welcher das

Dauer des Aufenthaltes

Frauenhaus liegt, nicht maßgeblich beeinflusst werden kann. Längerfristige Aufenthalte ergeben sich häufig aus der besonderen Lage der Frau im Einzelfall. Bspw. bei Andauern der Gefährdungssituation. Hinsichtlich der angemessenen Dauer eines Aufenthalts sollte daher seitens des Landkreises im Einzelfall bei Vorliegen begründeter Zweifel sowie bei einer längeren Verweildauer (über 3 Monate) ein entsprechender Kurzbericht angefordert werden, um damit eine Bewertung des Einzelfalls durchführen zu können. Der Landkreis Celle wird die eingeholten Unterlagen und das Ergebnis der Prüfung dieser Unterlagen dem Jobcenter im Landkreis Celle weiterleiten, sofern der kosten-erstattungspflichtige Träger diese Informationen angefordert hat.

Brutto-Methode

36a.19

Der erstattungspflichtige kommunale Träger (Herkunftskommune) erstattet dem erstattungsberechtigten kommunalen Träger (Standortkommune) die Kosten für Unterkunft und Heizung in vollem Umfang (sog. Brutto-Methode) ohne vorherigen Abzug der Bundesbeteiligung. Die Meldung der Kosten für Unterkunft und Heizung zur Bundesbeteiligung und die Abrechnung mit dem Bund hat ausschließlich durch den erstattungspflichtigen kommunalen Träger zu erfolgen.

Brutto-Methode

Beratungsstelle des Frauenhauses Celle e.V.

36a.20

Das Frauenhaus Celle e.V. bietet zusätzlich zum Frauen- und Kinderschutzhaus eine Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen an. Eine Übernahme der Kosten für die psychosoziale Beratung nach § 16a Nr. 3 SGB II erfolgt jedoch hierfür nicht. Dies hat der Kreisausschuss des Landkreises Celle am 21.02.2012 so entschieden. Sofern der Bereich M&I trotzdem über dieses Beratungsangebot informieren sollte und auch entsprechende Beratungsscheine ausstellt, sollte ausdrücklich der Hinweis erfolgen und schriftlich festgehalten werden, dass hierfür keine Kosten vom Jobcenter im Landkreis Celle übernommen werden.

Beratungsstelle des Frauenhauses Celle e.V.